

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.752/0010-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMJ-Z7.012M/0010-I 2/2015

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Hypothekar- und Immobilienkreditverträge und sonstige Kreditierungen zu Gunsten von Verbrauchern (Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz – HIKrG) erlassen wird und das Verbraucherkreditgesetz geändert wird Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren

- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

**Problemdefinition:**

In der Problemdefinition sind der Grund des Tätigwerdens und das Ausmaß des Problems zu erläutern. Dies gilt auch für Rechtsakte, die sich auf Unionsrechtsakte gründen, zumal Österreich, in Form von VertreterInnen im Rat der Europäischen Union und im Europäischen Parlament, beim Gesetzgebungsprozess der RL 2014/17/EU beteiligt war. Die Pflicht zur Umsetzung von Unionsrecht kann im Lichte der Wirkungsorientierung nie Ausgangssituation oder Ziel eines Vorhabens sein. Die Problemdefinition sollte daher die Umsetzung der Richtlinie durch das gegenständliche Vorhaben inhaltlich näher beleuchten. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine Konkretisierung möglich ist.

**Zielformulierung:**

Ad Ziel 1:

Mit Hilfe der Zielformulierung soll die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abgebildet werden. Die vorliegende Zielformulierung stellt auf die Pflicht zur Umsetzung von Unionsrecht ab. Wie oben ausgeführt, kann die Pflicht zur Umsetzung von Unionsrecht im Lichte der Wirkungsorientierung nie Ziel eines Vorhabens sein. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine verstärkt auf eine externe Wirkung ausgerichtete Formulierung des Ziels, welche an den Inhalten des Regelungsvorhabens und den damit intendierten Wirkungen ansetzt, möglich ist.

Ad Ziel 1 – Wie sieht Erfolg aus?:

Die Verwendung von Indikatoren soll dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Im Sinne der Überprüfbarkeit sowie im Hinblick auf die Gewährleistung einer künftigen Visualisierbarkeit im Bericht zur Wirkungsfolgenabschätzung wird angeregt, verstärkt Kennzahlen zur Überprüfung der Zielerreichung zu verwenden.

- 3 -

**Ad Ziel 2:**

Im Sinne der Verständlichkeit wird empfohlen näher zu erläutern, welche konkreten Aspekte der bestehenden Rechtslage beibehalten werden sollen.

**Anregungen und sonstige Anmerkungen:**

Bezug nehmend auf die von Ihnen erstellte Folgenabschätzung mit Version 3.6 des WFA-IT-Tools, erlauben wir uns, auf die aktuelle Version 3.9 hinzuweisen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bka.gv.at](mailto:WFA@bka.gv.at)


vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

22. September 2015  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. LOIBL-VAN HUSEN

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	SI1q9ZOz1jeJilbwVBrJH8AUhzar4dBlSbSwqS8y8ool2A7yckgpwNJdeW8d5fpQ8FaMPZfkiB5w7hu7rb9gwjtSLBfwfNqaFxoW/4pXqbg8nZhkk+pO9dlgZalAPrY7xHISOFzj8c84Hav/O2eATKx75t4suakgUdPKVQbxbfCzF61vgYF3XrdnUTDCKiVwV7qit8/Blj20Sdx1olXYChhmxi+7GvimnVKQ3PB8g7Sg6AHh11pAxlG3VQlluzTdEtOVdWYPgWJPIDGhjQprjToymx1Z+C0cpFPWRfNOdDP8oXoURx7/Jwi+hK/r57cjrHRsRo8jOFUmS4iPmw==	
	Untersigner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-09-22T13:55:43+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,Ö=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	